

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



VERGLEICHSMÖGLICHKEITEN?

Von Lbfr. Schm. Arthur Panofsky in Berlin-Tempelhof

Die Aufgabe des Schs. besteht darin, streitende Parteien zu vergleichen. Derartige Vergleiche müssen aber so abgeschlossen werden, dass im Bedarfsfall vom Gericht die Vollstreckungsklausel erteilt wird. Das „Handbuch des Schs.“ von Reichgerichtsrat a. D. Dr. Hartung, das sich eigentlich in der Hand eines jeden Schs. befinden sollte, enthält über vollstreckbare Vergleiche wertvolle Hinweise.

Nun kommt es nicht selten vor, dass in einem Sühnetermin strafrechtliche und bürgerliche Streitigkeiten zusammenfallen und der Schm. im Zweifel ist, wie der Fall zum Wohle beider Parteien gelöst werden kann. Zwei ähnlich gelagerte Fälle seien daher hier angeführt.

Fall 1. Ein hartnäckiger Untermieter erhält von seiner Vermieterin die Kündigung, was ihn nicht weiter stört. Die Vermieterin kündigt nochmals durch Einschreibebrief. Der Mieter bleibt wohnen. „Wann ziehen Sie endlich?“, fragt sie eines Abends den leicht angetrunkenen Mieter. Der quittiert mit einer Ohrfeige. Die Sache kommt zum Schm., der folgenden Vergleich vorschlägt: „Der Beschuldigte bedauert sein Verhalten und zahlt die Kosten des Termins; er erklärt sich bereit, die Wohnung innerhalb von 6 Wochen, d. h. spätestens bis zum 15. Mai 1955, zu räumen, und unterwirft sich, falls er diesen Termin nicht einhält, der sofortigen Zwangsvollstreckung. Die Parteien unterschreiben diesen Vergleich.“

Fall 2. Bei Frau X — sie scheint eine geborene Geduldige zu sein — wohnt neben drei anderen Parteien ihr Sohn mit seiner jungen Frau. Zwischen Schwiegermutter und Schwiegertochter gibt es häufig Streit. Die anderen Mieter drohen mit Kündigung, weil sie durch das Benehmen der Schwiegertochter oft gestört werden. Als eines Tages nach der Schwiegermutter von ihrer Schwiegertochter eine Holzkugel und ein Blumentopf geworfen werden und gedroht wird: „So, jetzt sind wir allein; ich werfe dich die Treppe hinunter und breche dir das Genick!“, geht es zum Schm. — Wieder kommt es zu einem Vergleich und zu der Verpflichtung, zu einem bestimmten Termin zu räumen, und falls das nicht geschieht, in die sofortige Zwangsvollstreckung einzuwilligen.

Die Räumungstermine wurden nicht eingehalten. In beiden Fällen wurde die Vollstreckungsklausel von zwei verschiedenen Richtern erteilt, und die Beschuldigten zogen es vor, auseinander zuziehen, bevor der Gerichtsvollzieher erschien.

Beide Fälle lagen zeitlich zwei Jahre auseinander. Im Falle 2 wurde das Vergleichs-

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



protokoll erst 14 Monate nach Vergleichsabschluss von der Antragstellerin beim zuständigen Gericht eingereicht und die Vollstreckungsklausel erteilt.

Anmerkung der Schriftleitung:

Es wäre gar nicht nötig gewesen, in den Vergleich die Klausel aufzunehmen: „Der Beschuldigte unterwirft sich der sofortigen Zwangsvollstreckung“. Der Vergleich wäre auch ohne das vollstreckbar gewesen. Indes war es gerade in diesen Fällen vielleicht ganz geschickt, es — obwohl unnötig — in dem Vergleich noch ausdrücklich zu sagen, weil so der Beschuldigte besonders eindringlich darauf hingewiesen werden konnte, dass er seine Unterschrift unter eine auch ohne besondere Klage vollstreckbare Verpflichtungserklärung setzte.

Darüber, dass auch das Versprechen, eine Wohnung zu räumen, Gegenstand eines vor dem Schm. geschlossenen Vergleiches sein kann, besteht nicht der geringste Zweifel. Leider stößt die Vollstreckung der Räumung — auch gerichtlicher Urteile! — bei der immer noch bestehenden Knappheit an Wohnraum heute vielfach auf größte Schwierigkeiten, weil für den zur Räumung Verpflichteten kein passender Ersatzwohnraum gefunden werden kann. Dann wird dem Räumungsschuldner meist vom Gerichte „Vollstreckungsschutz“ erteilt. Das Vollstreckungsverfahren kann sich dann u. U. sehr lange hinziehen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.